



Bundesministerium für Justiz
z.H. Frau Mag. Julia Hecht
Museumstraße 7
1070 Wien

E-Mail team.z@bmj.gv.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, am 17. Februar 2017

STELLUNGNAHME des ÖHGB zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Firmenbuchgesetz, das EU-Verschmelzungsgesetz und das Gerichtsgebührengesetz geändert werden (BRIS-Umsetzungsgesetz – BRIS-UmsG)
Ihr Zeichen: BMJ-Z10.004/0001-I 3/2017

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Haus- und Grundbesitzerbund dankt für die Möglichkeit zur Stellungnahme zu obigem Gesetzesvorhaben.

Dazu im Einzelnen:

Zu Artikel 1 Änderung des Firmenbuchgesetzes:

Zu § 34 Abs. 1b:

Positiv anzumerken ist, dass für die Einzelabfrage auch ein Teilauszug möglich wird, da dies eine flexiblere Regelung ist. Der Teilauszug müsste sich aber auch kostenmäßig günstiger im Verhältnis zur Gesamtabfrage für den Firmenbuch-Abfragenden erweisen.

Wir sind der Meinung, dass auch in diesen Kurzinformationen jedenfalls erkennbar sein muss, wann es zu einer Änderung der Rechtsform und/oder der Gesellschafterstruktur gekommen ist. Das hat für die von uns vertretenen Mitgliedsinteressen Relevanz in mietrechtlicher Hinsicht.

Zu § 37:

In unseren Augen sollte sichergestellt sein, dass bei derartig vernetzten Registrierungen und Registeranfragen auch Änderungen der Rechtsform im Ausland und wesentliche Änderungen der Gesellschafterstruktur leicht und übersichtlich erkennbar sein sollen.

Zu § 40 Abs.1:

Die vorgesehene Regelung beinhaltet eine wesentliche Verschärfung im Vergleich zu der bis dato bestehenden Rechtslage. So gilt eine Kapitalgesellschaft auch dann als vermögenslos, wenn sie die Jahresabschlüsse und gegebenenfalls die Lageberichte von zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren nicht vollzählig im Firmenbuch eingereicht hat und seit dem Zeitpunkt, zu dem der Jahresabschluss für das zweite Geschäftsjahr einzureichen gewesen wäre mindestens 6 Monate vergangen sind. Es muss klargestellt werden, dass es trotzdem eine Aufforderungspflicht geben soll.

Es scheint uns auch die Formulierung zu weitgehend.

Mit der Formulierung „nicht vollständig“ können theoretisch auch absolute Bagatelldfehler zur Löschung führen, weil irgendetwas vergessen wurde, das ist in unseren Augen überschießend.

Zu § 41 Abs.1:

Wir sind der Ansicht, dass das Gericht zumindest versuchen muss, naheliegende Möglichkeiten der Adressenausforschung wahrzunehmen wie eine Zentrale Meldeanfrage und/oder einen Blick in das Elektronische Telefonbuch bzw. Rückfrage bei der Gewerbebehörde, wenn erkennbar ist, dass die Adressen, die im Firmenbuch angemerkt sind, unrichtig sind.

Zu § 42:

Hier verweisen wir auf die Ausführungen zu § 41 Abs.1, die sinngemäß auch hier gelten sollten.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Martin Prunbauer
Präsident des ÖHGB

